

1976	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1976	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	569
27. 4. 76	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	571
20. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	574
20. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	574
28. 4. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle und des genannten Abkommens	575
29. 4. 76	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	576

Gesetz
zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1
des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung
von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze

Vom 7. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 23. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958
in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung
von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze

Overeenkomst
tot wijziging van Artikel 12, eerste lid, van de op 30 mei 1958
te 's-Gravenhage tot stand gekomen Overeenkomst tussen het
Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland
nopens de samenvoeging van de grenscontrole en de instelling
van gemeenschappelijke spoorwegstations of van grensaflosstations
aan de Nederlands-Duitse grens

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande

Het Koninkrijk der Nederlanden
en
de Bondsrepubliek Duitsland

sind wie folgt übereingekommen:

zijn het volgende overeengekomen:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze werden die Worte „mit Ausnahme von Schußwaffen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem sich beide Staaten mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Mai 1975 in zwei Urschriften in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Gehlhoff

Für das Königreich der Niederlande
van Lynden

Artikel 1

In Artikel 12, eerste lid, van de op 30 mei 1958 te 's-Gravenhage tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot stand gekomen Overeenkomst nopens de samenvoeging van de grenscontrole en de instelling van gemeenschappelijke spoorwegstations of van grensaflosstations aan de Nederlands-Duitse grens worden geschrapt de woorden «met uitzondering van vuurwapens».

Artikel 2

Deze Overeenkomst geldt tevens voor het Land Berlin, voorzover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen drie maanden na de inwerkingtreding van de Overeenkomst tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden het tegendeel heeft verklaard.

Artikel 3

Deze Overeenkomst treedt in werking op de datum waarop beide Regeringen elkaar hebben medgedeeld, dat aan de vereiste interne voorwaarden voor de inwerkingtreding is voldaan.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, daartoe behoorlijk gemachtigd, deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN in tweevoud te Bonn, op 23 mei 1975, in de Nederlandse en de Duitse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden
van Lynden

Voor de Bondsrepubliek Duitsland
Gehlhoff

Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

Vom 27. April 1976

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 317), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Das in Brüssel am 13. Oktober 1975 in Form eines Briefwechsels geschlossene Abkommen zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1967

II S. 1673) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Briefwechsel sowie die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen abgegebene Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 20) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach dem in ihm vorgesehenen Termin sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung des Abkommens
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Brüssel, den 13. Oktober 1975

Brüssel, den 13. Oktober 1975

Herr Botschafter!

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an erneut um ein Jahr zu verlängern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten:

J. van der Meulen (Belgien), Niels Ersbøll (Dänemark), U. Lebsanft (Bundesrepublik Deutschland), Jean-Marie Soutou (Frankreich), Brendon Dillon (Irland), Bombassei de Vettor (Italien), Dondelinger (Luxemburg), Sassen (Niederlande), Donald Maitland (Vereinigtes Königreich)

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Bombassei de Vettor
Maurice Foley

Seiner Exzellenz Herrn Botschafter R. Labaki
Leiter der Delegation der Libanesischen Republik

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1975 haben Sie im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an erneut um ein Jahr zu verlängern.“

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Libanesischen Republik mitzuteilen, daß auch sie mit der Verlängerung des vorgenannten Abkommens für ein Jahr einverstanden ist und sich bereit erklärt, das vorliegende Verlängerungsabkommen, soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, meine Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Regierung
der Libanesischen Republik

R. Labaki

Schreiben, das Herr Botschafter Ulrich Lebsanft an die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits gerichtet hat

Der Ständige Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
bei den Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 13. Oktober 1975

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Briefwechsel zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit folgendes mitzuteilen:

Das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits, das durch den Briefwechsel vom heutigen Tage verlängert wird, gilt weiterhin auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Eine gleichlautende Erklärung habe ich gegenüber den Vertretern der übrigen Vertragsparteien abgegeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 20. April 1976

Das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1234), das Protokoll vom 22. Januar 1965 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1785) und das Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll vom 22. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1313) sind nach Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens, Artikel 4 des Protokolls und Artikel 3 des Zusatzprotokolls für die

Türkei am 20. Januar 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1377) und vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 62).

Bonn, den 20. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 20. April 1976

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 wird nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für die

Türkei am 16. Mai 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 407).

Bonn, den 20. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates
vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzicht
auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle
und des genannten Abkommens**

Vom 28. April 1976

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1976 zu dem Abkommen vom 14. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 414) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 2. April 1976

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das der Verordnung zugrunde liegende Abkommen nach seinem Artikel 4

mit Wirkung vom 1. Oktober 1972

in Kraft getreten.

Die Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens als letzte der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen ist der Regierung des Großherzogtums Luxemburg am 2. April 1976 zugegangen.

Bonn, den 28. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr
Vom 29. April 1976

1. Durch Notenwechsel vom 10. März 1964/25. Januar/31. Mai 1965 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malaysia die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens vom 20. März 1928 über den Rechtsverkehr (Reichsgesetzbl. II S. 623) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia vereinbart worden.
2. Durch einen weiteren Notenwechsel vom 15./22. Oktober 1965 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur vereinbart worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 1518).

Bonn, den 29. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.